

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
E W L Landau in der Pfalz AöR
Informationsvorlage
860/518/2021

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 04.05.2021	Aktenzeichen: 863	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	10.05.2021	Kenntnisnahme N
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	20.05.2021	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Beschäftigung von 9 Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für das Jahr 2020 nach § 16d SGB II.

Information:

Für das Jahr 2020 wurde beim Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße ein Antrag auf Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für die Zuweisung von 9 Personen gestellt.

Die sogen. „Hartz IV-Kräfte“ dürfen nur für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten mit wöchentlich 30 Stunden beschäftigt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage der sog. Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II. Kumulativ müssen für eine Beschäftigung nach §16d SGB II vorliegen:

1. Zusätzlichkeit: Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.
2. Öffentliches Interesse: Ist gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.
3. Wettbewerbsneutral: Ist gegeben, wenn durch solche Arbeiten eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung behindert wird.

Ist also eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Förderung nicht erfolgen.

Ein Beispiel, wie schwierig die Abgrenzung in der Arbeitspraxis ist:

Wird die Vorderseite einer Parkbank gestrichen, liegt das Merkmal "Zusätzlichkeit" nicht vor. Wird die Hinterseite gestrichen, liegt das Merkmal vor.

Bei Fehlern in diesem Verfahren können ungewollt dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse entstehen bzw. und zusätzlich die Rückforderungen der Fördergelder.

Werden Hartz IV-Kräfte für die o.a. Tätigkeiten eingesetzt, erhalten Sie neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung von

- 1,25 € je geleisteter Beschäftigungsstunde bei Wohnsitz in Landau
- 1,65 € je geleisteter Beschäftigungsstunde bei Wohnsitz außerhalb Landau.

Auf einen entsprechenden Aufruf und Meldung durch die Fachämter wurden vom EWL für 2018 und 2019 jeweils insgesamt 9 Zusatzjobs wie folgt beantragt:

zus. Pflege öffentliche Grünanlagen/Parks	4
zus. Pflege und Hilfe Zoo	4
Aufsammeln von Unrat kleiner Mengen in Grünanlagen, Parks, Straßen und auf Plätzen	1

Im Jahr 2020 wurden die Maßnahmen bis Ende März 2020 durchgeführt und aufgrund der dann einsetzenden Pandemie-Situation eingestellt.

Auswirkung:

Die für jede geleistete Beschäftigungsstunde zu zahlende Mehraufwandsentschädigung von 1,25 € / 1,65 € wird uns vom Job-Center wiedererstattet.

Von den Ämtern, die entsprechende Personen beschäftigen, sind lediglich die dem EWL entstandenen Verwaltungskosten zu erstatten.

Sofern alle beantragten 9 Stellen genehmigt und auch ganzjährig besetzt sind, beträgt der auf die Fachämter umzulegende Verwaltungsaufwand ca. 6.200 €.

Im Jahr 2020 waren die beantragten Stellen wie folgt besetzt:

Einsatzort	Bedarf:	Jan	Febr	Mrz	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Zoo Landau	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Goethe/Schiller Park	4	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauhof/Str. Reinigung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt:		0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Insgesamt waren in 2020 die o.a. Hartz-IV-Kräfte rund 178,75 Std. im Einsatz. Als Verwaltungskostenaufwand werden durch den EWL hierfür ca. 223,44 € den Fachämtern in Rechnung gestellt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:
Begründung:

Ja ☒ / Nein ☐

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Hauptamt
Personalabteilung
Umweltamt
Zoo

Schlusszeichnung:
